

b) Anrechnung bei abgelieferter Sammehvolle

Beispiel

Angeliefert wurden 10 kg Merino-	
wolle (Vollschur, Feinheit A/B —	
stark verschmutzt	= 10,0kg
Davon 10 %o Gewichtsabzug	= <u>1,0kg</u>
verbleibt Abrechnungsgewicht	= 9,0kg
(Bezahlt werden nur 9 kg)	
20prozentiger Zuschlag (120prozentige	
Anrechnung)	= <u>1,8kg</u>
Anrechnung auf die Pflichtablieferung =	10,8kg

III.

Zu § 11 Absätze 1, 3 und 4 der Ersten Durchführung»
bestimmung:

1. Beispiel

Schafbestand:

100 Schafe, veranlagt mit der Norm	
von 3 kg	= 300,0kg
50 Lämmer, veranlagt mit 50 %o der	
Norm = 1,5 kg	= 75,0kg
70 Lämmer, nicht veranlagt (geboren	
im Jahre 1953)	= —
veranlagte Menge insgesamt	= <u>375,0kg</u>
verendet oder notgeschlachtet:	
20 Schafe, veranlagt mit der Norm	
von 3 kg	
davon:	
10 Schafe, abgeliefert als vollwolliges	
Fell	= 30,0kg
5 Schafe, abgeliefert als halbwoolliges	
Fell, bis 30. Juni	= 15,0kg
2 Schafe, abgeliefert als halbwoolliges	
Fell, nach dem 30. Juni	= —
3 Schafe, abgeliefert als Blöße	
(Scherling)	= *..

und 8 Lämmer, veranlagt mit 50 % der
Norm = 1,5 kg

davon:

3 Lämmer, abgeliefert als voll wol-	
liges Fell	= 4,5kg
2 Lämmer, abgeliefert als halbwol-	
liges Fell, bis 30. Juni	= 3,0kg
2 Lämmer, abgeliefert als halbwol-	
liges Fell, nach dem 30. Juni	= —
1 Lamm, abgeliefert als Blöße	
(Scherling)	= —
und 7 Lämmer, nicht veranlagt (geboren	
im Jahre 1953)	= —
insgesamt:	<u>52,5 kg</u>

Verbleibt veranlagter Schafbestand

85 Schafe, veranlagt mit 3 kg ...	= 255 kg
45 Lämmer, veranlagt mit 1,5 kg ...	= <u>67,5 kg</u>
insgesamt:	<u>322,5 kg</u>
davon 25 %> =	80,8 kg

Da der Produktionsausfall an Wolle
gemäß Stückzahl Veranlagung (52,5 kg)
nicht, über 25 %o der verbleiben-
den Pflichtablieferungsmenge beträgt,
kann keine Absetzung erfolgen.

2. Beispiel

Schafbestand:

10 Schafe, veranlagt mit der Norm	
von 3 kg	= 30,0 kg
5 Lämmer, veranlagt mit 50 %o der	
Norm = 1,5 kg	= 7,5 kg
15 Lämmer, nicht veranlagt (geboren	
im Jahr 1953)	= —
veranlagte Menge insgesamt:	<u>37,5 kg</u>
verendet oder notgeschlachtet:	
5 Schafe, veranlagt mit der Norm	
von 3 kg	
abgeliefert als vollwolliges Fell ... =	15,0 kg
2 Lämmer, veranlagt mit 50 %o der	
Norm (1,5 kg)	
abgeliefert als halbwoolliges Fell	
bis 30. Juni	= <u>3,0 kg</u>
insgesamt:	<u>18,0 kg</u>

verbleibt veranlagter Schafbestand

5 Schafe, veranlagt mit 3,0 kg ... =	15,0 kg
3 Lämmer, veranlagt mit 1,5 kg ... =	<u>4,5kg</u>
davon 25 %> =	19,5 kg
Festgestellter Ausfall in Wolle gemäß	4,8 kg
Stückzahlveranlagung	<u>18,0 kg</u>
abzusetzen gemäß Stückzahl-	
veranlagung	<u>13,2kg</u>

IV.

Zu § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung»

1. Beispiel

Veranlagte Menge nach der landw.

Nutzfläche (§ 3 Abs. 1)

veranlagte Menge nach der Stück-

zahl der gehaltenen Schafe (§ 3

Abs. 2)

bei Lieferung der 30 kg Wolle

nach der Stückzahlveranlagung

wären auf Schlachtvieh, Milch oder

Brotgetreide zu den gültigen Aus-

tauschsätzen anzurechnen

Die genehmigte Absetzung gemäß

Stückzahlveranlagung beträgt

somit zu liefern nach der Stück-

zahlveranlagung

Anrechnung bei Lieferung der

Wolle auf andere Erzeugnisse für

2. Beispiel

Veranlagte Menge nach landw.

Nutzfläche (§ 3 Abs. 1)

Veranlagte Menge nach Stückzahl-

veranlagung der gehaltenen Schafe

(§ 3 Abs. 2)

An Stelle von Wolle zu liefernde

Austauschprodukte (gemäß Ab-

lieferungsbescheid) für

Genehmigte Absetzung von der

Stückzahlveranlagung

Somit erhöht sich die Lieferung

von Austauschprodukten für Wolle

auf

Sechste Durchführungsbestimmung*

zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und
zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks
— HdwStDB —

Vom 23. März 1953

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom
5. März 1953 zur Ergänzung und Änderung des Ge-
setzes über die Steuer des Handwerks — Zweite
Handwerksteuerverordnung — (GBl. S. 393) wird
folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

§ 1

Nach der Zweiten Verordnung vom 5. März 1953
(2. HdwStVO) werden diejenigen Betriebe, die ab
1. Januar 1953 der Steuer des Handwerks unter-
liegen, neu abgegrenzt. Die hiernach ausgliedern-
den Betriebe sind ab diesem Zeitpunkt nach dem
allgemeinen Steuerrecht zu veranlagern.

B. Betriebe, die ab 1. Januar 1953 nicht mehr nach den
Gesetzen über die Steuer des Handwerks besteuert
werden

§ 2

Folgende Berufszweige scheiden geschlossen aus
der Handwerksbesteuerung aus:

Betonsteinhersteller	Müller
Brauer	Stricker (mech.)
Kartonagenmacher	Weber (mech.)
Leitergerüstbauer	Wirker (mech.)
Mälzer	Buchdrucker

* 5. Durchfb. (GBl. 1952 S. 375).